



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

C-r.: Vom deutschen Reichstag.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

Beginn dieses Beförderungsdienstes im October 1870 2,700,000 Päckereien an die Truppen nach Frankreich befördert worden sind.

Die Feldpostpäckereien, welche im einzelnen das Gewicht von 15 Pfund nicht übersteigen dürfen, und denen ein besonderer Begleitbrief nicht beigegeben werden darf, werden von den inländischen Postanstalten im östlichen Reichsgebiete auf die Sammelstelle in Berlin, in den westlichen Bezirken auf die Sammelstelle in Metz geleitet, bei welchen Stellen die Pakete sortirt und in Säcke verpackt werden, die demnächst direct an die einzelnen Feld-Postanstalten gelangen. Von letzteren sind noch in Thätigkeit: 1 Feld-Postamt, 4 Feld-Postexpeditionen und 24 Feld-Postrelais. Diese Feld-Postanstalten sind der unmittelbar vom kaiserlichen General-Postamte in Berlin ressortirenden Ober-Postdirection in Nancy unterstellt, welche den gesammten Feldpostdienst zu beaufsichtigen, die Postverbindungen einzurichten und zu erhalten, sowie überhaupt dafür zu sorgen hat, daß innerhalb des occupirten Gebietes die Interessen der Truppen in postmäßiger Beziehung überall gewahrt werden.

B — n.

## Vom deutschen Reichstag.

Berlin, den 19. Mai 1872.

Es war am 15. April, als der Reichstag über die Vorlage eines Gesetzes zur neuen Regelung der Brausteuer in die erste Berathung trat. Diese Berathung habe ich damals hier nicht erwähnt, weil sie erst zur Verweisung der Vorlage an eine Commission führte. Am 13. Mai hat die zweite Berathung auf Grund des von der eingesetzten Commission erstatteten Berichtes stattgefunden. Wir haben also den Gegenstand zu erläutern. Die Brausteuer war bisher in den deutschen Staaten allerwärts eine ungleiche, zum nicht geringen Nachtheil des Braugewerbes. Das neue Gesetz bezweckte zunächst eine Unification des Besteuerungsmodus. Dabei war aber der Bundesrath genöthigt, vor den Thüren von Bayern, Württemberg und Baden stehen zu bleiben, welche sich die Biersteuer wie die Branntweinsteuer je für ihre Landesfinanzen nach eigener Gesetzgebung vorbehalten haben. Außerdem hat der Bundesrath ohne Nöthigung durch die Verfassung noch in Meiningen, Coburg und den Fürstenthümern Neuß Ausnahmen von dem neuen und einheitlichen Modus der Bierbesteuerung zugelassen, aus Rücksicht auf die Lage des Braugewerbes in diesen Ländern, welche sehr ähnlich der in dem angrenzenden Bayern ist.

Grenzboten II. 1872.

45

Was den neuen Besteuerungsmodus anlangt, so führt er überall die Besteuerung des Materials ein, und hebt überall die des Fabrikates auf. Gewiß ein Fortschritt, da, wie der Bundescommissar ausführte, die Fabrikatssteuer, von Stärke und Gehalt des Bieres nothgedrungen absehend, eigentlich nur die in Letzterem enthaltene Wassermenge trifft. Außerdem bezweckte die neue Vorlage eine Besteuerung der Braumaterialsurrogate, um nicht durch die Steuerfreiheit derselben das Unwesen der Surrogate zu steigern. Dieser in seiner Gesamtheit so wohlthätige Fortschritt fand einen heftigen Gegner in dem fortschrittlichen Abgeordneten Herrn Richter, der in der Vorlage nur eine Plusmacherei des Finanzministers erblicken wollte, genauer des Vorsitzenden des Reichsfinanzausschusses, den er den Reichsfiskal zu nennen beliebte. Das Gesetz ist indeß mit den technischen Verbesserungen der Commission in der zweiten Berathung angenommen worden. Bei dem Beginn dieser Berathung ereignete sich ein interessanter Zwischenfall. Der Artikel 28 der Reichsverfassung bestimmt: „Bei Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach der Verfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Mitglieder gezählt, die in Bundesstaaten gewählt sind, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist.“ Auf Grund dieses Artikels verlangten die Ultramontanen die Nichtbetheiligung der süddeutschen Mitglieder an der Berathung. Hoverbeck und Löwe widersprachen: einmal weil im ähnlichen Falle bereits von dem Artikel 28 abgesehen worden; dann, weil die Geschäftsordnung des Reichstags Nichts darüber bestimmt, wie die in Artikel 28 verordnete itio in partes vor sich zu gehen hat. Allein Herr Lascker gesellte sich zu den Ultramontanen und der Reichstag fügte sich seiner legislatischen Autorität.

Schon Windthorst-Meppen hatte bemerkt: wenn der Artikel 28 nicht bei dieser Gelegenheit Platz greifen solle, so stehe er für Nichts und wider Nichts in der Verfassung. Aus der Versammlung wurde ihm „desto besser“ zugerufen. Ein Ruf, den wir für sehr verständig halten. Juristisch scheint uns die Sache so zu stehen. Der Artikel 28, oder vielmehr das zweite Alinea desselben, welches die fragliche Bestimmung enthält, ist eine *lex imperfecta*. Bei einer solchen hat man vorkommenden Falls die Wahl, sie zu ergänzen oder sie nicht anzuwenden, weil sie ohne die Ergänzung noch nicht den vollständig verbindlichen Charakter hat. Der Reichstag hätte also können trotz Herrn Lascker und seinem juristischen Gewissen, das allzusein ist, den Artikel 28 in der Stille begraben, was eine Genugthuung gewesen wäre für jedes richtige politische Gewissen. Durch Herrn Lasckers juristische Gewissenhaftigkeit mußten die Süddeutschen diesmal den Reichstag verlassen. In Folge dessen haben von Hoverbeck und Genossen den Antrag auf Beseitigung des Artikel 28 in seinem zweiten Alinea gestellt. Wir können den Antragstellern nur Glück wünschen.

Am 14. Mai kam aus Anlaß des Reichshaushaltes bei den Ausgaben des auswärtigen Amtes die Gesandtschaft in Rom zur Sprache. Der Abgeordnete von Bennigsen gab dem Gefühl der deutschen Nation Ausdruck, welches dieselbe über die Beleidigung ihres Oberhauptes durch die Zurückweisung des Cardinals Hohenlohe als kaiserlichen Gesandten empfinden muß. Der Abgeordnete sprach die Hoffnung aus, daß das deutsche Reich den Weg der Concordate niemals wieder betreten, sondern das Verhältniß zwischen Staat und Kirche auf dem Wege seiner eigenen Gesetzgebung regeln werde. Von dieser Rede nahm Fürst Bismarck Anlaß, das Wort zu ergreifen. Der Kanzler bestätigte die geringen Aussichten, durch Verhandlung bei der päpstlichen Curie Etwas auszurichten. Und zwar bezeichnete er diese Aussichtslosigkeit als eine gegenseitige, sofern die in Rom maßgebenden Stimmungen ihrerseits unbeugsam erscheinen, sofern aber andererseits auch die deutsche Regierung weder körperlich noch geistig nach Canossa gehen wird. Diese Worte riefen einen Beifallsturm hervor. Schon mancher hat Canossa in den Mund genommen, um sich gegen seine Wiederholung zu verwahren. Bei dem Kanzler aber, der mit Ankündigungen zukünftigen Verhaltens sehr sparsam ist, weiß man, was dahintersteckt, wenn er eine solche Ankündigung macht. Daher der große Eindruck dieses Wortes, dem der nicht minder bedeutende Ausspruch zur Erläuterung folgte: der confessionelle Friede des deutschen Reiches werde auf dem Wege einer allgemeinen Reichsgesetzgebung zu sichern sein. Der Kanzler führte dann weiter aus, daß diese Gesetzgebung die Richtigstellung des inneren Friedens auf die für die confessionellen Empfindungen, auch solche die wir nicht theilen, schonendste Weise herbeizuführen bemüht sein müsse. Dazu gehöre, daß man auf Seiten der römischen Kirche über die Absichten der deutschen Regierungen nach Möglichkeit gut unterrichtet sei. Dies und nicht die Herbeiführung von Concordaten sei die Aufgabe der deutschen Botschaft in Rom. Der Kanzler ging nun auf die Wahl des Cardinals Hohenlohe zum Botschafter ein. Er habe gehofft, daß man in dieser Wahl ein Pfand erblicken würde dafür, daß das deutsche Reich von Seiner Heiligkeit dem Papste Nichts verlangen werde, als was durch eine mit ihm durch die engsten und zartesten Verhältnisse verbundene Persönlichkeit vorgebracht werden könne. Nachdem der Fürst noch den auffälligen Charakter der Ablehnung festgestellt, erklärte er, durch letztere sich nicht entmuthigen lassen, sondern fortfahren zu wollen bei dem Kaiser dahin zu wirken, daß ein Vertreter des Reichs für Rom gefunden werde, welcher sich des Vertrauens beider Mächte, wenn nicht im gleichen, doch in einem hinlänglichen Maße bei seinem Geschäftsbetrieb erfreue. Daß diese Aufgabe durch das Geschehene wesentlich erschwert sei, wollte der Kanzler nicht verhehlen.

Auf die Rede des Kanzlers erhob sich ein eigenthümliches Nachspiel.

Herr Windthorst-Meppen hatte die Dreistigkeit, seine Bewunderung zu äußern, daß die Angelegenheit der Designation des Cardinals Hohenlohe durch den Kaiser und der Ablehnung desselben durch den Papst in die Oeffentlichkeit gekommen. Dies bewog den Reichskanzler zu der Mittheilung, daß deutscherseits erst dann von der Designation des Cardinals gesprochen worden, als das Verbot des Papstes an den Cardinal, dem kaiserlichen Kufe zu folgen, in die Oeffentlichkeit gekommen. Der Canal aber, durch welchen dieses Verbot von Rom in ein hannöversches Welfenblatt gelangt, kann nicht wohl ein anderer sein, als Herr Windthorst.

Der letztere hatte in seiner Rede auch sich geneigt erklärt, die Stellung der Kirche anzunehmen, die sie in Amerika hat. Das heißt wohl, diejenige Stellung, welche die Kirche in Amerika in dem deutschen Mythos über amerikanische Kirchenpolitik hat. Nur meinte Herr Windthorst, werde die Trennung von Kirche und Staat viel übler ausfallen für die protestantische, als für die katholische Kirche. Es wurde sehr bemerkt, daß der Reichskanzler auch dieser Aeußerung eine Erwiderung schenkte, welche dahin ging: wenn Herr Windthorst glaube, die Trennung vom Staat werde der evangelischen Kirche tödtlich sein, so sei ihm der wahre Begriff des Evangeliums nicht aufgegangen. Unmittelbar vorher hatte der Reichskanzler gesagt, er sei ein Feind aller Conjecturalpolitik und aller Prophezeihungen. So wird es auch gut sein, sich aller Vermuthungen zu enthalten über die Art, wie sich der Reichskanzler die Verfassung der evangelischen Kirche denkt, nachdem sie angehört hat unmittelbares Staatsorgan zu sein. Darüber aber hat er nicht den geringsten Zweifel gelassen, daß er unter Trennung der Kirche vom Staat weder bei der katholischen noch bei der evangelischen, noch bei sonst einer Kirche versteht das Heraustrreten derselben aus dem Staat, sondern vielmehr einzig und allein die relative Selbstständigkeit der Kirche unter dem Staat.

Am 15. Mai begann unter ungemeinem Andrang des Publicums zu den Tribünen die große Jesuitendebatte. Wie der Leser sich erinnern wolle, sind bei dem Reichstag eine große Anzahl von Petitionen eingegangen, die gerichtet sind auf mehr oder minder eingreifende Maßregeln gegen die Jesuiten bis zum völligen Verbot des Ordens im deutschen Reich. Dem entgegen hatte nun freilich die ultramontane Partei für eine noch weit größere Anzahl von Petitionen zu Gunsten der Jesuiten gesorgt. Beide Klassen von Petitionen wurden Gegenstand des sechsten Berichtes der Petitionscommission, dessen Verfasser der Abgeordnete Gneist war. Dieser Name, welcher die Drucksachen des preussischen Abgeordnetenhauses mit Meisterarbeiten geschmückt hat, ließ etwas Ausgezeichnetes erwarten.

Nachdem die beiden Klassen von Petitionen ihrem individuellen Inhalt nach aufgeführt und kurz charakterisirt sind, giebt der Bericht eine Zusammen-

stellung der wesentlichen Bestimmungen über die geistlichen Orden in sämtlichen deutschen Landesgesetzgebungen. Wir heben nur hervor, daß der Staat sich überall die Zulassung und Wiederausweisung der Orden nach freiem Ermessen vorbehalten hat, dazu die Begrenzung des äußeren Umfangs der Ordensgüter und Ordensanstalten, sowie nicht minder ein eingreifendes Aufsichtrecht über die innere Disziplin der Orden und ihre äußere Wirksamkeit. Ähnliche Rechte hat sich bekanntlich der Staat auch in den großen katholischen Ländern außerhalb Deutschland überall vorbehalten. Innerhalb des deutschen Reiches besteht in Sachsen ein völliges Verbot der geistlichen Orden durch den Artikel 56 der sächsischen Verfassung.

Der Bericht untersucht nun, wie trotz dieser Gesetzbestimmungen die geistlichen Orden, namentlich aber der Jesuitenorden, zu der gewaltigen Ausbreitung haben gelangen können, die sie in neuerer Zeit aufweisen. Die ermöglichende Bedingung dieser Erscheinung findet der Bericht in dem unglücklichen Artikel 15 der preussischen Verfassung (Selbstständigkeit der Kirchen) und in der noch unglücklicheren Auslegung dieses Artikels, sowie des mit ihm zusammenhängenden Artikels 30 (Associationsrecht). In Folge dieser Auslegung hat die katholische Kirche nicht nur das Recht thatsächlich erlangt, auf ihrem Gebiet des Cultus und der Seelsorge ohne Rücksicht auf die Zwecke, welche der Staat wahrzunehmen hat, souverän zu schalten, sie hat auch für die außerhalb ihres anerkannten Gebietes liegende Thätigkeit ihrer Orden das im Artikel 30 der preussischen Verfassung gewährleistete Associationsrecht im weitesten Sinne ausgebeutet. Nun ist aber ein katholischer Orden nimmermehr eine Gesellschaft im Sinne des Artikels 30 der preussischen Verfassung. Ein katholischer Orden ergreift den ganzen Lebenszweck seiner Mitglieder und stellt dieselben mit jedem inneren Band völlig außerhalb des Staates, dem sie äußerlich angehören. Ein katholischer Orden kann ferner niemals dafür angesehen werden, unpolitische Zwecke zu verfolgen. Er dürfte also auch verständigerweise nicht von der Schranke des Gesetzes vom 11. März 1850 ausgenommen sein. Dieses Gesetz verbietet politischen Vereinen die Verbindung mit andern Vereinen gleicher Art zu gemeinsamen Zwecken. Alle diese einschränkenden Gesichtspunkte sind aber in Preußen seit dem Jahre 1848 den katholischen Orden gegenüber vernachlässigt worden, in Folge einer Verfassungs- und Gesetzauslegung, die ihren Grund in einer staatsverderblichen Politik hatte, einer Politik, welcher alle wahren Begriffe von Staat und Regierungspflicht abhanden gekommen waren. Wie nun das Ordenswesen in Preußen unter dem Deckmantel der Vereinsfreiheit um sich griff, so geschah es nach dem Beispiel Preußens in den anderen deutschen Ländern, obwohl hier zumeist weit ausdrücklichere Gesetzesbestimmungen den Regierungen als Waffe gegen den Mißbrauch zu Gebote gestanden hätten. Aber man wagte oder wußte derselben sich nicht mehr zu bedienen. Die staunenswerthen Zahlen, welche der Bericht über den Umfang aufweist, welchen das Ordenswesen in Folge jener nachlässigen und versäumnißvollen Politik gewonnen hat, können wir hier nicht wiederholen.

Der Bericht beschäftigt sich nun mit der Frage, inwiefern das deutsche Reich Veranlassung und Befugniß habe, gegen den Mißbrauch des katholischen Ordenswesens einzuschreiten. Die Zuständigkeit des Reiches wird unter drei Gesichtspunkten untersucht: unter dem der Strafgesetzgebung, unter dem des Vereinswesens und unter dem der bedrohten Sicherheit des Reiches.

Unter dem Gesichtspunkt der Strafgesetzgebung wird untersucht, ob der Artikel 128 des deutschen Strafgesetzbuches, welcher unbedingten Gehorsam

gegen die Oberen unter Strafe stellt, auf die Jesuiten zutrefte. Von ultramontaner Seite wird dies bestritten. Ebenso wird von derselben Seite dem Reich die Befugniß bestritten, die katholischen Orden unter seine Vereinsgesetzgebung zu stellen, weil nämlich die Orden nicht als Vereine, sondern als Anstalten der katholischen Kirche zu betrachten und als solche nicht nach dem Vereinsrecht, sondern nach dem Recht der Staatshoheit in Kirchensachen zu behandeln seien. Das Reich besitze aber nicht das *jus circa sacra*, welches den Einzelstaaten verblieben sei. Ueberdies sei dem Jesuitenorden eine politische Thätigkeit durch seine eignen Statuten verboten. Ebenso leugnen die Ultramontanen natürlich jeden Nothstand und jede Bedrohung der Sicherheit des Reiches durch geistliche Orden und insbesondere durch den Jesuitenorden. Dem gegenüber beruft sich der Bericht auf das Zeugniß der Geschichte hinsichtlich der Jesuiten und ihrer staatszerrüttenden Wirksamkeit. Glänzend ist der Nachweis, daß es eine Ungeheuerlichkeit ist, den Jesuitenorden darstellen zu wollen als eine Vereinigung von Preußen zu erlaubten Zwecken, während er vielmehr eine das universale Gebiet der katholischen Kirche umfassende Körperschaft ist, der seine Mitglieder eidlich zum Gehorsam gegen ausländische Oberen verpflichtet und dessen Zwecke den kirchlichen Universalstaat umfassen, in welchen Deutschland als Provinz eingereicht ist. Ebenso glänzend ist der Nachweis, daß die katholischen Orden in ihren weltlichen Affiliationen: Gesellen- und Arbeiterverbänden, Casinos, Männervereinen u. s. w. die ungebundenen Formen der Privatvereine ausbeuten und für die Leitung derselben zugleich die Autorität und Unverletzlichkeit der Kirche in Anspruch nehmen. Die Schranken des Vereinsrechts sind völlig ungenügend gegen Vereine, die ihren Mittelpunkt und ihre Leitung in dem universalen unerreichbaren Organismus der Kirche haben.

Die Commission gelangt schließlich zu dem Doppelantrag, den Reichskanzler aufzufordern: 1) unter Kenntnißnahme der eingegangenen Petitionen und unter Kenntnißnahme der neueren Entwicklung des Jesuitenordens in Deutschland die verbündeten Regierungen zu gemeinsamen Grundätzen in der Behandlung von religiösen Orden zu veranlassen und 2) einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die Niederlassung von Mitgliedern der Gesellschaft Jesu ohne Zulassung der betreffenden Regierung unter Strafe gestellt wird.

Im Reichstag fand man es nicht allseitig angemessen, daß der Reichstag auf das Verhalten der verbündeten Regierungen außerhalb der Reichsfunctionen und bloß hinsichtlich der Orden einzuwirken suche. Es wurde deshalb der Doppelantrag angenommen: 1) der Reichskanzler möge auf einen öffentlichen Rechtszustand hinwirken, welcher den religiösen Frieden, die Parität der Glaubensbekenntnisse und den Schutz der Staatsbürger gegen Mißbrauch der geistlichen Gewalt sicher stelle; — der Unterschied vom Commissionsantrag I besteht, wie man sieht, in der Ausdehnung von den Orden auf die Kirche; II der Reichskanzler möge einen Gesetzentwurf vorlegen, welcher die Stellung der Orden und ihrer Zulassung regelt, sowie die staatsgefährliche Thätigkeit der Orden, namentlich der Gesellschaft Jesu, unter Strafe stellt.

Bei Nr. II ist, wie man sieht, die Abweichung von dem Commissionsantrag nicht minder bedeutend. Der letztere wollte nur dem Ausschließungsrecht der Einzelstaaten gegen die Orden eine Straffunction von Reichswegen zugesellen. Statt dessen hat der Reichstag beantragt, das ganze Ordensrecht unter die Reichsgesetzgebung zu stellen. Was nun die Verhandlung im Reichs-

tag betrifft, so war die Gefechtsweise der ultramontanen Redner die bekannte. Die weltgeschichtlichen Thaten des Jesuitenordens wurden in das Gebiet der Fabel verwiesen, und dafür Zeugnisse gegen den Orden verlangt, die seine Schädlichkeit aus Vorkommnissen von heute und gestern beweisen. Bei diesem Verfahren ist es leicht, den Orden als unschuldiges Lamm darzustellen. Bemerkenswerth war, daß der Domherr Dr. Mousfang unter die unverfänglichen Dinge auch die Vorschriften des Moralcompendiums von Gury rechnete. Der hochwürdige Herr fand es natürlich, daß der Weichvater einen Deserteur zum Weiterlaufen ermuntert und einen Lügner zum Verweilen unter dem Lügenmantel so lange derselbe vorhält. Er wurde sogar witzig und bezog sich auf die Diplomatie, ohne zu bedenken, daß die diplomatische List im Kriegszustand angewandt wird, dessen Rechte und Gebräuche der Ueberlistete ebensogut kennt und benutzt wie der Sieger; und ohne zu bedenken, daß die Lüge in der Diplomatie längst zu den veralteten Waffen gehört. Uebrigens kommt es auch nicht darauf an, ob eine Privatperson als Beurtheiler oder Rathgeber in gewissen Fällen sich des sittlichen Rigorismus entschlagen kann. Wenn aber die höchste sittliche Autorität es thun dürfte, dann wäre es mit dem Reich der Sittlichkeit auf Erden zu Ende.

Wir wollen dem ganzen Gang der Verhandlungen nicht folgen, und nur die im Reichstag sehr bemerkte Thatsache hervorheben, daß der Abgeordnete Wagener der Antragsteller war, welcher die Ausdehnung des Commissionsantrages von der Regelung des Ordenswesens auf die Regelung des Schutzes gegen die Uebergrieffe der geistlichen Gewalt überhaupt herbeigeführt hat. Seine Mitantragsteller waren u. A. die Herren v. Blankenburg und v. Reudell. Der Gipfel der Verhandlung war das Schlußwort des Abgeordneten Gneist. Das Beiwort „schlagend“ reicht nicht hin, um den Grad zu bezeichnen, mit welchem der Gegner den Contrast verdeutlichte zwischen der Ausschließung des Staates durch die katholische Kirche mit den Diensten, welche sie von demselben Staat verlangt und empfängt. Der Staat erzwingt die katholische Taufe der Kinder aus katholischen Ehen, aber er darf sich nicht um das Glaubensbekenntniß und um die Pflichten der Taufzeugen kümmern. Der Staat erzwingt die Zahlung der katholischen Kirchensteuern und zahlt große Dotationen an die Kirche, ohne Controle der Verwendung. Der Staat erzwingt den katholischen Unterricht der katholischen Kinder, ohne Controle der erteilten Lehren. Der Staat erzwingt die katholische Trauung der katholischen Unterthanen, ohne Frage um die Geltung seines Ehegesetzes für die so geschlossenen Ehen. Der Staat erzwingt die Vollstreckung der geistlichen Disciplinarstrafen, ohne Einfluß auf diese Disciplin. Der Staat strafft alle Eingriffe in das kirchliche Amt, ohne sich um die Aenderung der Verfassung, des Cultus und des Dogma kümmern zu dürfen.

Gegenüber diesem Zustand ist das Mindeste, was der Staat wiedererlangen muß, das Recht, die Kirche und alle ihre Anstalten an der Uebereinstimmung mit seinem Gesetz zu prüfen und zu der Uebereinstimmung mit demselben nöthigenfalls durch Zwang, Strafe und einschränkende Bestimmungen anzuhalten.

C—r.